Verein Tagesstrukturen Surbtal

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen Verein Tagesstrukturen Surbtal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Endingen.
- 1.2. Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb der Tagesstrukturen gemäss Betriebskonzept.
- 1.3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung an. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

2. Mitglieder

- 2.1. Als Mitglieder können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen dem Verein beitreten.
- 2.2. Von Aktiv-Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich bei Bedarf für den Verein einsetzen.
- 2.3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher jährlich von der GV festgelegt wird.
- 2.4. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft muss die schriftliche Kündigung bis zum 31. August erfolgen.
- 2.5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2.6. Der Vorstand entscheidet über Ehrenmitgliedschaften. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktiv-Mitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

3. Organe

3.1. Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

05.11.2020 Seite 1 von 3

3.2. Die Mitgliederversammlung

- 3.2.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Tagesstrukturen Surbtal. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des neuen Schuljahres und hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
 - Genehmigung des Betriebskonzept
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entlastungserklärung an den Vorstand
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Institutionen
- 3.2.2. Die Einladungen haben mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Mail oder Post) zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3.2.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3.2.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins.
- 3.2.5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand, von der Kontrollstelle oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

3.3. Der Vorstand

- 3.3.1. Der Vorstand besteht aus fünf, maximal 7 gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.
- 3.3.2. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können ohne Einschränkung wiedergewählt werden.
- 3.3.3. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Die Kassierin hat in finanziellen Belangen bis zu einem Betrag von Fr. 5000 Einzelunterschrift.
- 3.3.4. Der Vorstand ist zuständig für Geschäfte, die nach Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Diese umfassen im Besonderen:
 - Organisation und Betrieb der Tagesstrukturen

05.11.2020 Seite 2 von 3

- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Drittpersonen
- Der Vorstand kann zur Entlastung eine Geschäftsleitung ernennen und anstellen. Diese kann Mitglied des Vorstandes sein.
- 3.3.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

3.4. Die Kontrollstelle

- 3.4.1. Die Mitgliederversammlung wählt 1 Kontrollstelle, deren Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie kann ohne Einschränkung wiedergewählt werden.
- 3.4.2. Die Kontrollstelle kontrolliert jährlich die Vereinsrechnung und erstatten Bericht und Antrag zu Handen der Mitgliederversammlung.

4. Finanzen

- 4.1. Die Einkünfte des Vereins sind:
 - Mitgliederbeiträge
 - Betriebsbeiträge der Eltern
 - Beiträge der politischen Gemeinden oder anderer Organisationen
 - Spenden und Zuwendungen
- 4.2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

5. Auflösung

- 5.1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 5.2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

6. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Endingen, 5. November 2020

Die Präsidentin Evelvne Bachmann Die Aktuarin Michaela Platten

05.11.2020 Seite 3 von 3